



Fondsverordnung

der

Kirchgemeinde Melchnau

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE	3
2. ÄUFNUNG / VERWALTUNG	3
3. ZWECKBESTIMMUNG	4
4. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG.....	4
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
6. GENEHMIGUNGSVERMERK.....	5
7. AUFLAGEZEUGNIS	5

1. Ziele

Rechtsgrundlage	Art. 1 Der Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Melchnau erlässt per Beschluss vom 15. Oktober 2020, gestützt auf das Organisationsreglement vom 11. Dezember 2019, den Art. 92, Abs. 1 der kant. Gemeindeverordnung (GV) und den Bestimmungen der „Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden“ folgende Fondsverordnung.
Zielsetzung	Art. 2 ¹ Die in diesem Erlass aufgeführten Fonds dienen der Finanzierung einzelner Aufgaben ausserhalb der Jahresrechnung der Kirchgemeinde. ² Die Fonds dienen der längerfristigen Finanzierung von Aufgaben im Sinne der einzelnen Zweckbestimmungen.

2. Äufnung / Verwaltung

Äufnung	Art. 3 Die Fonds der Kirchgemeinde bestehen aus: a) dem Anfangsbestand per 01.01.2020 b) den Zinserträgen (Zuwendungen Dritter sind nach Art 92 der Gemeindeverordnung GV zu verzinsen). Massgebender Zinssatz ist jeweils der Zinssatz, welcher die Berner Kantonalbank für deren «Sparkonto» anwendet. c) Kollekten d) weiteren Legaten, Geschenken und Beiträgen
Anlage	Art. 4 Das Vermögen der Fonds wird durch die Kirchgemeinde angelegt
Finanzierung	Art. 5 ¹ Die jährlichen Ausgaben dürfen das Vermögen nicht übersteigen ² Aus den Fonds darf das Kapital zur Erfüllung der in Art. 10 - 12 aufgeführten Zwecke verwendet werden.
Auflösung	Art. 6 Über die Auflösung einzelner oder aller Fonds entscheidet der Kirchgemeinderat auf Antrag.
Rechnungsführung	Art. 7 ¹ Über die Verwendung der Fonds wird Rechnung geführt. Diese ist Teil der Kirchgemeinderechnung.

² Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde.

³ Das Kapital der Fonds wird in der Bestandesrechnung ausgewiesen.

Rechnungsprüfung **Art. 8**
Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Organ der Kirchgemeinde.

Rechnungsgenehmigung **Art. 9**
Die Fondsrechnung wird zusammen mit der Kirchgemeinderechnung von dem dafür zuständigen Organ genehmigt.

3. Zweckbestimmung

Legat Jakob Käser **Art. 10**
Die Kirchgemeinde führt für Kinder- und Jugendprojekte das Legat Jakob Käser.

Soforthilfe-Fond **Art. 11**
Die Kirchgemeinde führt für Brand- und Elementarereignisse sowie für Unterstützungsbedürftige, welche durch die sozialen Netzwerke fallen und einen Bezug zur Kirchgemeinde Melchnau haben den Soforthilfe-Fond.

Depotkonto Gemein-
dearbeit **Art. 12**
Die Kirchgemeinde führt für kirchliche, kulturelle und gesellschaftliche Projekte und Anlässe sowie für die Unterstützung von Non-Profit-Organisationen und Vereinen mit Bezug zur Kirchgemeinde Melchnau das Depotkonto Gemein-
dearbeit.

4. Verfügungsberechtigung

Entnahmen **Art. 13**
Entnahmen beschliesst der Kirchgemeinderat abschliessend.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 14**
Diese Verordnung tritt per 15. Oktober 2020 in Kraft.

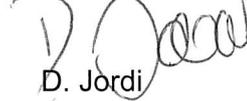
6. Genehmigungsvermerk.

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat anlässlich der Sitzung vom 15. Oktober 2020 beschlossen

Kirchgemeinderat Melchnau:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:


B. Roos


D. Jordi

7. Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Fondsverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 29. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 29. Oktober 2020 bis 30. November 2020 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Melchnau, 3.12.20

Die Sekretärin:


D. Jordi